

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen

am 19.05.2026
(Beginn: 19:04 Uhr, Ende: 21:40 Uhr)

Verhandelt im Sitzungssaal Rathaus Unterwittighausen

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Marcus Wessels

2. Gemeinderäte: Arbinger Armin,
Berberich Angelina,
Ebert Harald,
Elsässer Benedikt,
Kordmann Erika,
Michel Achim,
Pfundt Gerhard,
Prax Silke,
Radtke David,
Reinhard Herbert (bis Top 4)
Schenk Elke,
Sebastian Henneberger,
Sinner Annika

Zorn Ulrich (ab Top 5)

3. Beamte, Angestellte usw.: Schriftführerin Silke Prax

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom **13.05.2026** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Ort, Zeit und Tagesordnung für den öffentlichen Teil am **16.05.2026** ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Kollegium beschlussfähig ist, weil **14** Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt/entschuldigt: -/-

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen: -/-

unentschuldigt: -/-

als Urkundspersonen wurden ernannt: **Berberich Angelina, Michel Achim.**

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 Bekanntgaben

a) Nächste Sitzung am 16.06.2026, 19.00 Uhr.

b) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse:

- a) Nach dem plötzlichen Tod von Hauptamtsleiter und Kämmerer Timo Arnold konnte die Stelle nun nachbesetzt werden. Zum 01.07.2026 wird Samuel Hefner von der Stadt Bad Mergentheim zur Gemeinde Wittighausen wechseln.
- b) Es wurde einem weiteren Kaufvertrag im Zuge des Radwegbaus von Oberwittighausen nach Kirchheim zugestimmt.
- c) Bekanntgabe Haushaltserlass / Haushaltsplan und Finanzplan 2026 in Kraft gesetzt
- d) Wie in der Presse zu lesen war, hat der Kreistag die Vergabe der Bauleistungen für den Radweg Oberwittighausen-Gützingen beschlossen. Der Radweg ist ein Gemeinschaftsprojekt des LRA und der Gemeinde Wittighausen, wobei das LRA federführend ist. Erfreulicherweise erhalten wir eine Förderung in Höhe von 90%, so dass die verbleibenden 10% jeweils zur Hälfte vom LRA und der Gemeinde zu tragen sind. Auf die Gemeinde kommen somit etwa 30.000 € an Kosten zu.
- e) Es fand eine Verkehrsschau in Wittighausen statt, wobei unter anderem der Bereich um den Kindergarten erneut betrachtet wurde. Es wird nun geprüft, ob die Einrichtung einer großflächigen Tempo-30-Zone im Bereich Kindergarten/ Hofstadt/ Am Bären eingerichtet wird. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung nur im unmittelbaren Bereich des Kindergartens ist nicht möglich. In Oberwittighausen soll eine mobile Messstation Aufschluss über die Gefährdungssituation geben.
- f) Es wurden für diverse Jagdbögen Begehungsscheine ausgestellt und bei der Gemeinde angezeigt.
- g) Die in der vergangenen Sitzung vergebenen Asphaltierungsarbeiten wurden vergeben (Wittigostraße) und neu abgegrenzt (Sternweg, wie besprochen) und dann vergeben. Es wurden nun folgende Preise angeboten:
 Konrad Bau alt: 56.539,28 €
 Konrad Bau neu: 45.981,60 €
 Boller Bau: 26.423,71 €
 Der Auftrag wurde an Boller Bau vergeben.

TOP 2 Feststellung über das Vorhandensein von Hinderungsgründen zum Verbleib eines Mitglieds im Gemeinderat nach § 31 GemO

Herbert Reinhard verlässt gegen 19.22 Uhr den Ratstisch und nimmt im Besucherbereich Platz.

Herbert Reinhard ist seit 2004 Mitglied des Gemeinderates. Mit Schreiben vom 12.04.2026 wünscht Herr Reinhard aus persönlichen Gründen das vorzeitige Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Laut § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann ein Gemeinderat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aus dem Gemeinderat ausscheiden. Was ein wichtiger Grund ist, regelt § 16 Abs. 1 GemO. Demnach ist ein Ausscheiden möglich, wenn die Person zehn Jahre dem Gemeinderat angehört hat (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO). Das ist vorliegend der Fall. Der Gemeinderat muss das Vorhandensein eines solchen Grundes und damit dem Ausscheiden zustimmen.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der GR stellt fest, dass Gründe nach § 31 GemO vorliegen, die das Ausscheiden von Herbert Reinhard aus dem Gemeinderat rechtfertigen.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.			

Der Vorsitzende würdigt die Verdienste von Herbert Reinhard, überreicht ein Präsent und verabschiedet ihn aus dem Gremium. Herbert Reinhard bedankt sich.

TOP 3 Feststellung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen eines nachrückenden Gemeinderates nach § 29 GemO

Mit Schreiben vom 27. Juni 2024 hat das Landratsamt Main-Tauber-Kreis bezüglich der Gemeinderatswahl am 09.06.2024 festgestellt, dass die Wahl nicht beanstandet wird und gültig ist. Gemäß § 29 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat vor der Einberufung der ersten Sitzung festzustellen, ob Hinderungsgründe, die einen Eintritt in den Gemeinderat unmöglich machen, vorliegen. Der Gemeindewahlausschuss hat in der Prüfung der Wahlvorschläge solche Hinderungsgründe nicht festgestellt.

Durch das Ausscheiden des GR Herbert Reinhard rückt der nicht gewählte Kandidat der Gemeinderatswahl mit den meisten Stimmen der Liste in den Gemeinderat nach. Für die Liste „Wir für Wittighausen“ (WfW) steht lediglich ein weiterer nicht gewählter Kandidat auf der Liste: Ulrich Zorn.

Herr Zorn wurde umgehend nach Eingang des Schreibens von Herr Reinhard telefonisch kontaktiert und über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Er hat mitgeteilt, das Amt übernehmen zu wollen. Ulrich Zorn ist anwesend und befindet sich im Besucherbereich des Ratssaales.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der GR stellt fest, dass keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO für das Nachrücken von Ulrich Zorn in den Gemeinderat vorliegen.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen.			

TOP 4 Verpflichtung eines neuen Mitglieds des Gemeinderates (§ 32 GemO)

Gemeinderäte werden nicht vereidigt, sondern lediglich auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Die wichtigsten Rechte des Gemeinderats sind:

- freie Ausübung des Mandats;
- das Satzungsrecht (das „Gesetzgebungsrecht“ der Gemeinde);
- das Recht auf Information;
- das Recht auf Mitwirkung;
- das Etatrecht;
- die Planungshoheit;
- die Personalhoheit (die Einstellung von Gemeindebediensteten).

Die wichtigsten Pflichten des Gemeinderats sind:

- allgemeine Treupflicht;
- Verschwiegenheit;
- Verbot der Mitwirkung bei Befangenheit;
- gesetzmäßiges Handeln;
- freie, nur an das Gewissen gebundene Entscheidung.

Das bedeutet aber ausdrücklich nicht, dass ein Gemeinderat eine spezielle Ausbildung oder gar ein Studium haben muss. Ein Gemeinderat ist nur dem Volk und seinem Gewissen verpflichtet. Er muss Empathie und gesunden Menschenverstand mitbringen, aber vor allem auf die Stimme des Volkes hören. Dabei ist meistens nicht die lauteste Stimme die repräsentativste, ebenso wie die eigene. Es gilt abzuwägen, was im Interesse der Mehrheit ist. Eine wichtige, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgabe.

Das nachrückende Gemeinderatsmitglied Ulrich Zorn spricht die nach der Gemeindeordnung vorgesehene Verpflichtungsformel nach und besiegelt das Versprechen mit einem persönlichen Handschlag. Er nimmt am Ratstisch gegen 19.26 Uhr Platz.

TOP 5 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Zweckverband Wasserversorgung Grünbachgruppe

§ 40 Abs. 2 GemO geht davon aus, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse in der Regel im Wege der Einigung erfolgt. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag durch Akklamation zustimmen müssen.

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder (Bürgermeister) und folgenden weiteren Vertretern:

- a) Grünsfeld 5,
- b) Großrinderfeld 3 und
- c) Wittighausen 1

In der Verbandsversammlung haben somit	a) Grünsfeld	6 Stimmen
	b) Großrinderfeld	4 Stimmen
	c) Wittighausen	2 Stimmen

Neben dem Bürgermeister vertritt Gemeinderat Sebastian Henneberger die Gemeinde Wittighausen, Stellvertreter war Herbert Reinhard. Somit ist der Stellvertreterposten neu zu besetzen. Für diesen wird Ulrich Zorn vorgeschlagen.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der Gemeinderat beschließt, künftig Ulrich Zorn als stellvertretendes Mitglied in den Zweckverband Wasserversorgung Grünbachgruppe zu entsenden.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen			

Ulrich Zorn hat aufgrund persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen. Er bedankt sich.

TOP 6 Wahl eines Mitglieds für die Verbandsversammlung im Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach

§ 40 Abs. 2 GemO geht davon aus, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse in der Regel im Wege der Einigung erfolgt. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag durch Akklamation zustimmen müssen.

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach besteht aus den bayerischen Gemeinden Kirchheim mit Gaubüttelbrunn, Geroldshausen mit Moos und dem Ortsteil Sulzdorf der Gemeinde Giebelstadt. Die Gemeinde Wittighausen ist mit den Ortsteilen Unterwittighausen, Oberwittighausen und Poppenhausen an den Verbandseinrichtungen angeschlossen. Die Verbandsorgane sind 1. die Verbandsversammlung mit ihrem beschließenden Ausschuss und 2. der Verbandsvorsitzende

Verbandsvorsitzender ist Bürgermeister Marcus Wessels. Die Verbandsversammlung (beschließendes Gremium) besteht aus 10 Mitgliedern der bayerischen Gemeinden, und 3 Mitgliedern der Gemeinde Wittighausen. Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den jeweils 1. Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie je 2 weitere Mitglieder der Verbandsversammlung aus den Gemeinden Kirchheim und Wittighausen. Bisher gehörten von der Gemeinde Wittighausen folgende Gemeinderäte der Verbandsversammlung an, als Mitglied: Armin Arbinger, Herbert Reinhard sowie als Stellvertreter: Elke Schenk, Benedikt Elsässer.

Dem beschließenden Ausschuss gehörten dieselben Personen an. Der Posten eines Mitglieds ist somit neu zu besetzen, für diesen wird Annika Sinner vorgeschlagen.

<u>Beschluss:</u>			
<i>Der Gemeinderat beschließt, künftig Annika Sinner als Mitglied in die Verbandsversammlung im Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach und in den beschließenden Ausschuss zu entsenden.</i>			
<u>Abstimmung:</u>			
Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	-
		Enthaltung:	-
<u>Ergebnis:</u> Einstimmig angenommen			

Annika Sinner hat aufgrund persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen. Sie bedankt sich.

TOP 7 Sanierung bzw. Neubau des Kindergartens; Festlegung des weiteren Vorgehens und Baubeschluss

In der Sitzung im April 2026 wurde kurz die Möglichkeit skizziert, im Rahmen der Städtebaulichen Erneuerung eine Förderung für die Sanierung, bzw. den Neubau eines Kindergartens zu bekommen.

Für den Neubau des Kindergartens kommen zwei Standorte infrage:

1. Auf der Straße bei der Grundschule
2. Auf der Freifläche neben der Grundschule

Da bei Variante 1 das Gebäude in den Hang gedrückt werden muss und bei Variante 2 nur eine verhältnismäßig kleine Fläche aufgrund der Hochwasserproblematik möglich ist, sind beide Varianten nur zweigeschossig möglich. Die Hanglage ermöglicht es, die Barrierefreiheit ohne Aufzug zu erreichen, wohingegen die Gründung bei Variante 2 aufgrund der Auenlage etwas herausfordernder sein dürfte. Letztendlich könnte daher die Variante 1 etwas günstiger ausfallen. Die Kosten für beide Varianten liegen bei etwa 5,251 Mio. €.

Die Sanierung und ggf. Erweiterung um eine Gruppe des bestehenden Standortes schlägt mit etwa 3,9 Mio. € zu Buche. Hinzugerechnet werden muss hier die bauzeitliche Unterbringung der Kinder in Container. Hierfür können Kosten von etwa 1,75 Mio. € veranschlagt werden – somit also insgesamt 5,56 Mio. €.

Im Landessanierungsprogramm (LSP) werden bei einem Neubau 30% der Kosten als förderfähig anerkannt. Hiervon werden 60% gefördert.

Sanierungen im Bestand werden besser gefördert. Hier werden 60% des Bauwerks anerkannt, wovon 60% gefördert werden. Die Unterbringungskosten sind zu 100% anerkennungsfähig und werden ebenfalls mit 60% gefördert.

Im Sonderprogramm IBW erhöht sich die Förderung von 60% auf 90% für die Baukosten, die Förderung für die Zwischenunterbringung bleibt bei 60%.

Somit zeigt sich, dass die Sanierung des bestehenden Kindergartens aus Kostensicht günstiger ist. Sollte diese Variante gewählt werden, ist auch das Thema Nachnutzung für Vereine und barrierefreies Wohnen hinfällig, ebenso wie die Synergieeffekte bei einem Standort bei der Grundschule.

Noch nicht geklärt sind die weiteren Förderungen aus dem Ausgleichstock, bei Mischflächen die durch Schule und Kita genutzt werden könne ggf. noch mit einem Zuschuss i.H.v. 33 % aus der Schulbauförderung gerechnet werden; eine Doppelförderung für diese Flächen käme jedoch lt. Herrn Moninger nicht in Betracht. Ein Zuschuss der IBW bei Neubauten betrage max. 250.000,00 €.

Um rechtzeitig Förderanträge (Fristende 8.6.2026) stellen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass ein Beschluss über das weitere Vorgehen gefasst wird.

Es erfolgt eine eingehende Diskussion. Hier werden u.a. die Punkte Nachnutzung des Kitagebäudes / aktuelle Raumnot für Vereine und Jugend / Nachhaltigkeit / Einbeziehung der Fläche des derzeitigen Kriegerdenkmals als Baufläche für eine Erweiterung der Kita / Schwierigkeiten bei einer Sanierung im Bestand etc. erörtert. Auch die Hochwasserproblematik im Bereich der Neubauflächen wird nochmals erörtert. Für die Neubauvarianten gebe es bereits Vorpla-

nungen mit Kostenschätzungen, für die Altbausanierung und Erweiterung seien diese auf einem niedrigeren Niveau ebenfalls vorhanden. Um hierfür entsprechende Kostensicherheit zu erlangen, müssten erneut Planungskosten i.H.v. ca. 30.000,00 € aufgewendet werden.

Seitens des Gremiums wird der Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

<u>Beschluss:</u>					
<i>Der Top wird vertagt.</i>					
<u>Abstimmung:</u>					
Ja-Stimmen:	1	Nein-Stimmen:	11	Enthaltung:	2
<u>Ergebnis:</u>		Mehrheitlich abgelehnt.			

Das Gremium ist mehrheitlich an einer langfristigen Lösung interessiert. Es erfolgt daher nachfolgender Beschluss:

<u>Beschluss:</u> <i>Der Gemeinderat beschließt, die Neubauvariante der Kita durchzuführen und von einer Altbausanierung mit Erweiterung abzusehen.</i>					
<u>Abstimmung:</u>					
Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	6	Enthaltung:	1
<u>Ergebnis:</u>		Mehrheitlich angenommen.			

TOP 8 Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürgerinnen und Bürger

a) **Gemeinderäte:** liegen nicht vor.

b) **Bürger:** Ein Bürger ist der Ansicht, dass bei einem Neubau der Kita mit Kosten von mindestens 7.000.000,00 € gerechnet werden müsse.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 20.51 Uhr.